



Satzung der Stadt Guben

Satzung
der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 02. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsträger und Nutzungsberechtigte

- (1) Die Städtische Musikschule „Johann Crüger“ ist eine kulturelle, öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung, in Trägerschaft der Stadt Guben.
- (2) Die Musikschule trägt die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule des Landes Brandenburg“ im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg.
- (3) Die Musikschule ist Mitglied im Landesverband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e.V. (VdMK Brandenburg e.V.) und im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM).
- (4) Der Besuch der Musikschule ist jedermann im Rahmen dieser Satzung und der weiteren Bestimmungen der Gebührensatzung gestattet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgabe der Musikschule ist es, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsfähigkeit an Musik und Tanz heranzuführen, Interessen und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Die Förderung des gemeinschaftlichen Musizierens in der Musikschule, in allgemeinbildenden Schulen, in der Familie oder den vielfältigen Formen des Laienmusizierens ist ein Ziel der Ausbildung.
- (2) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten eine gezielte Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.
- (3) Prüfungen können nach den Richtlinien und Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. auf Wunsch durchgeführt werden.

§ 3 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr, Ferien und Feiertage entsprechen denen der staatlichen allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg.

§ 4 Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme des Unterrichts kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Kapazitäten im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Anspruch auf Zuordnung zu einem Lehrer nach Wahl besteht nicht. Anträge auf Aufnahme müssen schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular gestellt werden. Sie sind an keine Frist gebunden.
- (2) Die Aufnahme steht im Ermessen der Musikschule und wird rechtswirksam mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den volljährigen Schüler, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter und der Zusendung des Gebührenbescheides.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung und die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung anerkannt.
- (4) Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist nur schriftlich jeweils zum Ende eines Quartals möglich. (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember). Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Quartals eingegangen sein. (28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November)
- (5) Schüler können durch die Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen und das Unterrichtsverhältnis fristlos gekündigt werden, wenn sie in schwerwiegender Weise wiederholt gegen die Satzungen der Städtischen Musikschule Johann Crüger verstoßen haben oder die Unterrichtsgebühr nicht gezahlt wird. Der vorgenannte Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht für die Unterrichtsgebühren.

§ 5 Unterricht

- (1) Eine Unterrichtsstunde im Instrumental- und Gesangsunterricht beträgt 45 oder 30 Minuten.
- (2) Der Unterricht im Fachbereich Tanz beträgt 90 Minuten.
- (3) In den Fächern Musikgarten/Musikalische Früherziehung beträgt die Unterrichtszeit 45 Minuten.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 02. März 2016 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Musikschulsatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 25. Oktober 2006 außer Kraft.

Guben, 03. März 2016




i.V. Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters



Satzung der Stadt Guben

Satzung über die Erhebung von Gebühren
in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“
(Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I /04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 02. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner sind die volljährigen Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 2 Gebührentarife

- (1) Die in dieser Satzung angegebenen Gebühren stellen - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist - die Gebührenhöhe für ein Kalenderjahr dar.
- (2) Für die einmal wöchentliche Erteilung des Unterrichts in einem Hauptfach (Instrumental- oder Gesangsunterricht), Nebenfach, Ergänzungsfach und Grundfach werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Instrumental- oder Gesangsunterricht (Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres):

	Einzelunterricht		Partnerunterricht Gruppenunterricht	
	30 Minuten	45 Minuten	(2 Schüler 45 Minuten)	(3 Schüler 45 Minuten)
Jahresgebühr	432,-€	720,-€	360,€	300,-€
Ab Vollendung des 21. Lebensjahres:				
Jahresgebühr	540,-€	900,-€	450,-€	390,-€

- b) Tanzunterricht - Klassenunterricht ab 5 Teilnehmer
(1 Doppelstunde = 90 Minuten)
Jahresgebühr 360,- €

- c) Ergänzungsfächer wie Musiklehre und Ensemblesmusizieren sind für Schüler der Musikschule gebührenfrei. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.
- | | | |
|-------------|--------------|--------|
| pro Schüler | Jahresgebühr | 180,-€ |
|-------------|--------------|--------|
- d) Musikgarten (für Kinder von 1 1/2 bis 3 Jahren)/Musikalische Früherziehung (1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten)
- | | | |
|-------------|--------------|--------|
| pro Schüler | Jahresgebühr | 180,-€ |
|-------------|--------------|--------|
- e) Für zeitlich begrenzte Kurse und Workshops, die nicht zum regelmäßigen Angebot der Musikschule gehören, wird eine Teilnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr und die Teilnahmebedingungen sind der Ausschreibung zum Workshop zu entnehmen. Gebührenermäßigungen aufgrund § 3 dieser Satzung finden keine Anwendung.

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Familienermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Familienmitglieder die Musikschule besuchen.
Die Ermäßigung beträgt:
- a) für das 2. Familienmitglied 20 % der Jahresgebühr
 - b) für jedes weitere Familienmitglied 40 % der Jahresgebühr.
- Maßgebend ist die Reihenfolge der Anmeldung. Als Familienmitglieder gelten Eltern und Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag.
- (2) Empfängern von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage des gültigen Leistungsbescheides eine Ermäßigung von 25% auf die zu zahlende Jahresgebühr gewährt. Die Ermäßigung kann nur für den Zeitraum der Bewilligung von Sozialleistungen und frühestens ab Antragstellung gewährt werden. Jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musikschule anzuzeigen. Die Musikschule ist jederzeit berechtigt, sich zum Zwecke der Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen den aktuellen Leistungsbescheid vorlegen zu lassen.
- (3) Die Grundfächer Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung sowie Kurse und Workshops finden bei der Berechnung von Ermäßigungen keine Berücksichtigung.
- (4) Bei Mehrfachbelegung von gebührenpflichtigen Fächern wird für ein weiteres Fach eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

- (3) Treffen pro Schüler mehrere Ermäßigungskriterien zu, kann jeweils nur ein Ermäßigungskriterium gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 Anwendung finden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung obliegen der Musikschulleitung.
- (4) Im Rahmen der Begabtenförderung und studienvorbereitenden Ausbildung kann dem Schüler auf schriftlichen Antrag eine zusätzliche Unterrichtsstunde im Hauptfach oder Nebenfach gebührenfrei gewährt werden. In diesem Fall wird eine Vereinbarung mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter geschlossen, in der Einzelheiten geregelt sind.

§ 4

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Bei Krankheit oder anderen Gründen, welche die Teilnahme des Schülers am Unterricht für längere Zeit verhindern, kann die Unterrichtsgebühr für diesen Zeitraum erstattet werden. Hierzu ist ein formloser Antrag an die Musikschulleitung zu stellen.
- (2) Bei nachweisbarem von der Musikschule zu vertretenden Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen je Schuljahr, wird auf schriftlichen Antrag des Schülers oder seines gesetzlichen Vertreters die Gebühr für die Zeit des Unterrichtsausfalls erstattet, soweit keine Nachholstunden angeboten werden. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden festgelegt und Schüler zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Die Erstattung je ausgefallener Unterrichtsstunde beträgt 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Raten jeweils zum 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November eines jeden Kalenderjahres fällig. Monatliche Ratenzahlung kann in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Musikschule der Stadt Guben vereinbart werden. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Quartal, sind die Gebühren anteilig zu entrichten.
- (2) Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Guben unter Angabe des Namens des Schülers und des Kassenzzeichens zu leisten. Barzahlungen sind im Service-Center und in der Stadtkasse der Stadt Guben möglich. Vom Lastschriftverfahren kann Gebrauch gemacht werden.
- (3) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Mahnung durch die Stadtkasse der Stadt Guben. Hierbei entstehen Kosten und Gebühren. Werden weiterhin keine Zahlungen geleistet, wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Mit der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens entstehen weitere Kosten und Gebühren.

§ 6 Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Überlassung.
- (2) Die Gebühr wird vom ersten Tag des Ausgabemonats bis zum Ende des Rückgabemonats berechnet. Sie wird mit den Unterrichtsgebühren fällig. Überlassung und Rückgabe des Instrumentes werden durch einen Nutzungsvertrag geregelt.
- (3) Die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschule beträgt

im 1. Unterrichtsjahr 8,- € pro Monat
ab dem 2. Unterrichtsjahr 16,- € pro Monat

Die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten, die nicht als Unterrichts- oder Ensembleinstrument genutzt werden und an Nichtschüler der Musikschule beträgt 18,-€ pro Monat.


§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Guben, 03. März 2016




i.V. Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters